

# BRANDSCHUTZORDNUNG

---

**Pädagogische Hochschule Wien**

**Haus 1, 2 ,4 und 5**

Bezeichnung bzw. Dateiname:	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Version:
Brandschutzordnung 1.0.docx	Blauensteiner/ Steinberger	RDir. Balog, BA	Rektorat	1.0 vom 2018-01-15

Die Brandschutzordnung wurde gemäß § 67 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 66, 67 Absatz 1 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien i.d.g.F. vom Rektorat in seiner Sitzung am 15.01.2018 beschlossen und erlassen und tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt am 15.01.2018 in Kraft.

## **1. ZUSTÄNDIGKEIT**

Für die Sicherheit der Pädagogischen Hochschule Wien ist grundsätzlich die Rektorin verantwortlich. Mit Sicherheitsfragen und dem Brandschutz sind die nachgenannten Personen befasst:

Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind den Brandschutzbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. Diese melden unverzüglich dem Rektorat.

### **1.1 Zuständigkeit (Brandschutzorgane)**

Den Brandschutzorganen obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzvorschriften und Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen.

Alle Betriebsangehörigen sind verpflichtet, den Weisungen der Brandschutzorgane nachzukommen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit den Brandschutzorganen bekanntzugeben.

Für die Brandsicherheit sind folgende Brandschutzorgane zuständig:

Alle Mitarbeiter/innen haben Weisungen der Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarte - betreffend des Brandschutzes - unverzüglich zu folgen; alle Vorschläge betreffend einer Verbesserung des Brandschutzes sollen an diese gerichtet werden.

1. Im Brandfall hat der/die Einsatzleiter/in der Feuerwehr Weisungsbefugnis; im Katastrophenfall der Notfall-Leiter/in; deren Anweisung ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Brandsicherheit im Hause ist der Brandschutzbeauftragte verantwortlich. Ihm zur Seite stehen weitere mit dem Brandschutz betraute Personen.

## 2. Vorbeugender Brandschutz

- 2.1. Brandbekämpfungs- oder Brandmeldeeinrichtungen, Schilder und sonstige die Sicherheit betreffende Einrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.



Hinweis auf ein Feuerlöschgerät



Hinweis auf eine Leiter



Brandmeldungs-  
telefon



Hinweis auf einen  
Feuerwehrschauch



Erste Hilfe



- 2.2. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten. Es darf nichts gelagert werden. Während der Betriebszeiten müssen die Ausgangstüren bzw. die Notausgänge unversperrt bleiben. Sie müssen jederzeit leicht von innen geöffnet werden können. Fluchtwegtüren müssen in Fluchtrichtung ständig zu öffnen sein.
- 2.3. Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Lagerungen im Schließbereich sind verboten.
- 2.4. Leicht brennbare Gegenstände dürfen weder auf Gängen, Treppenabsätzen und auf Fluchtwegen auch nicht kurzfristig gelagert werden.
- 2.5. Die Stiegenhausfenster müssen ständig leicht zu öffnen sein. Sie sind ebenso wie Auslösevorrichtungen für Brandrauchentlüftungen stets frei zugänglich zu halten.
- 2.6. Brennbare Abfälle (Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne, Chemikalienreste) sind spätestens bei Dienstschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen oder brandsicher in nicht brennbaren mit ebensolchen Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren. Brennbare Abfälle dürfen nur in hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den hierfür vorgesehenen Mülltonnen gelagert werden.
- 2.7. Asche, Schlacke, Glut, öl- oder lackgetränkte Putzlappen und Leichtmetallspäne usw. dürfen nur in nicht brennbaren Behältern, versehen mit dicht schließenden, ebenso nicht brennbaren Deckeln gesammelt und aufbewahrt werden.
- 2.8. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das bestehende Rauchverbot zu beachten ist.
- 2.9. Zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden.
- 2.10. Die Lagerung von brennbaren festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermengen beachten) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten. Die Bereithaltung von Chemikalien ist in der Brandschutzordnung für den Bereich der Chemie bzw. Physik/Chemie“ Die Setzung der Anführungszeichen ist mir unklar!!! unter Punkt 3. gesondert geregelt.

Von den betroffenen Kustoden ist zu beachten, dass brennbare Flüssigkeiten nur in der höchstzulässigen Menge und den Zusammenlagerungsverboten entsprechend gelagert werden. Gleiches gilt für Druckgaspackungen und Druckgasbehälter. Auskunft geben die Brandschutzbeauftragten. Auf Gängen ist das Aufstellen von Polstermöbeln verboten. Auf Treppenabsätzen dürfen keine Garderoben aufgestellt werden. Insbesondere ist das Verbot des Aufstellens von Polstermöbeln auf den Gängen und des Deponierens von Gewand in Garderoben, welche in Treppenabsätzen situiert sind, zu beachten.

- 2.11. Flüssiggasgeräte und -leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Die Anschlüsse sind auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Seifenwasserprobe bei jedem Behälterwechsel). Flüssiggasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher aufzustellen (nicht unter Erdniveau). Bei Unterrichtsschluss sind die Behälterventile zu schließen.
- 2.12. Dekorationsmaterial für Veranstaltungen muss schwer entflammbar (B1), nicht tropfend (TR1) und schwach qualmend (Q1) sein. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterialien im schulüblichen Ausmaß ist mit Ausnahme von Stoffen mit hoher Abbrennrage (z.B. Watte) zulässig. Auskunft geben die Brandschutzbeauftragten.
- 2.13. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist das Anbringen von Girlanden, Bändern und Schnüren und sonstigem Material zu dekorativen Zwecken auf Beleuchtungskörpern sowie Halte- und Montageschienen der Beleuchtungskörper nur mit Zustimmung eines befugten Fachmannes erlaubt.  
Dekorationsmaterial darf nicht an elektrischen Einrichtungen befestigt und nicht im infraroten Strahlungsbereich z.B. von Leuchten angebracht werden.
- 2.14. Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist im gesamten Schulgebäude, insbesondere in Lager- und ähnlichen Räumen, in Bereichen, wo dies durch Beschilderung angezeigt ist, sowie in allen Unterrichtsräumen verboten.  
Ausnahmen: lehrplanmäßige Experimente und Arbeiten, dabei muss auf die Einhaltung der sonstigen Sicherheitsbestimmungen besonders geachtet werden.
- 2.15. Feuerarbeiten und Heiarbeiten sind von Fachkundigen durchzufhren und drfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Schulerhalter und/oder der Interne Brandschutzbeauftragte hiervon verstndigt wurden und von ihm die erforderlichen Brandschutzmanahmen getroffen wurden.
- 2.16. Koch- und Wrmegerte drfen nur mit Genehmigung **des Wirtschaftsreferates** und nach Anhrung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmig instand zu halten und zu bedienen.  
Koch- und Heizgerte mit offenen Heizdrhten sind verboten.
- 2.17. Im Wrmestrahlungsbereich von Feuersttten, Heiz- und Wrmegerten und Abgasleitungen drfen keine brennbaren Gegenstnde gelagert werden. Insbesondere ist dort das Trocknen von Kleidungsstcken, Lappen und dergleichen verboten.
- 2.18. Elektrische Betriebsmittel mssen mit dem VE-Zeichen oder CE-Zeichen mit Angabe der Prfungsanstalt versehen sein. Nach Betriebsschluss sind diese Betriebsmittel – sofern die Aufrechterhaltung ihrer Funktion nicht unbedingt betrieblich notwendig ist – abzuschalten und vom Netz zu trennen.

- 2.19. Gasventile in den Unterrichtsräumen sind nach Beendigung der Tätigkeiten zu schließen, die Absperrvorrichtung im betreffenden Bereich ist zu sperren.
- 2.20. Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen ständig zugänglich sein.
- 2.21. Reparaturen an elektrischen Einrichtungen und Geräten, sowie Gas- und Wasserinstallationsarbeiten dürfen nur von befugten Fachleuten durchgeführt werden.
- 2.22. Die Herstellung elektrischer Installationen erfolgt ausschließlich durch hierfür befugte Personen. Provisorische Installationen sind verboten.
- 2.23. Stationäre Gasanlagen sind periodisch durch konzessionierte Fachunternehmen zu überprüfen.
- 2.24. Antriebe (z.B. Elektromotoren, Transmissionen, Riemen, Getriebe) sind stets von Ablagerungen jeglicher Art freizuhalten.
- 2.25. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Geländes der Pädagogischen Hochschule Wien nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.  
Dies gilt insbesondere für alle Geräte mit Verbrennungsmotoren, wie auch Rasenmäher, Schneefräsen udgl. Diese Geräte dürfen keinesfalls auf Verkehrs- oder Fluchtwegen auch nur kurzzeitig abgestellt werden.
- 2.26. Für Veranstaltungen, die über den Rahmen des Unterrichts hinausgehen, dürfen nur dafür behördlich genehmigte Räume verwendet werden. Darüber hinausgehend ist eine gesonderte Genehmigung durch die zuständige Behörde einzuholen.
- 2.27. Besonders brandgefährdete Bereiche sind:
  - EDV-Räume und Kopiermaschinenbereiche
  - Küchen
  - Heizraum oder -kessel
  - Kellerbereiche
  - Lagerräume
  - Drucksortenlager
  - Sämtliche Archive
  - Bibliotheksräume
  - Bücherspeicher

## 3. Alarmierung

### 3.1. Alarmierung

#### Haus 1

In Teilen des Gebäudes (Bibliotheksbereich) sind **automatische Rauchmelder** installiert. Diese Melder lösen hausintern Brandalarm aus. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen sind vor Beginn in diesem Bereich vor Heiß- und Staubarbeiten die notwendigen Abschaltungen durchzuführen, diesbezüglich sind die Brandschutzorgane zu kontaktieren. In allen anderen Bereichen sind Handfeuermelder (Druckknopfmelder) installiert, welche ebenfalls den hausinternen Alarm auslösen.

#### Warnsignal

Das Warnsignal für unmittelbare Gefahr ist ein auf- und abschwellender Sirenenton.

#### Haus 2

In diesem Bereich erfolgt keine automatische Brandwarnung. Im Brandfall ist die tatsächliche Alarmierung mittels Druckknopf in der Portierloge vorzunehmen und das Rektorat zu verständigen.

#### Warnsignal

Das Warnsignal für unmittelbare Gefahr ist ein neunmaliges, fünfzehn Sekunden andauerndes Läuten der Pausenglocke.

#### Haus 4

In Teilen der Gangbereiche sind **automatische Rauchmelder** installiert. Diese Melder lösen hausintern Brandalarm aus. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen sind vor Beginn in diesem Bereich von Heiß- und Staubarbeiten die notwendigen Abschaltungen durchzuführen, diesbezüglich sind die Brandschutzorgane zu kontaktieren. In allen anderen Bereichen sind Handfeuermelder (Druckknopfmelder) installiert, welche ebenfalls den hausinternen Alarm auslösen.

#### Warnsignal

Das Warnsignal für unmittelbare Gefahr ist ein auf- und abschwellender Sirenenton.

## Haus 5

Im Gebäude sind in Gängen und Arbeits-/Schulungsräumen **automatische Rauchmelder** installiert. Diese Melder lösen hausintern Brandalarm aus. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen sind vor Beginn in diesem Bereich von Heiß- und Staubarbeiten die notwendigen Abschaltungen durchzuführen, diesbezüglich sind die Brandschutzorgane zu kontaktieren. In allen anderen Bereichen sind Handfeuermelder (Druckknopfmelder) installiert, welche ebenfalls den hausinternen Alarm auslösen.

### Warnsignal

Das Warnsignal für unmittelbare Gefahr ist ein auf- und abschwellender Sirenenton.

## 3.2. Handfeuerlöscher

In allen Teilen des Gebäudes sind **Handfeuerlöscher** installiert. Diese finden sich zumeist in Gängen, die mit entsprechenden roten Hinweisschildern gekennzeichnet sind. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, den Standort, jener Löschgeräte zu erkunden, die seinem Arbeitsplatz am nächsten sind.

Die Feuerlöscher dürfen nur im Brandfall von ihrem Platz genommen werden.

## 4. VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

- 4.1. Im Zweifelsfall sofort und ohne Anweisung evakuieren!
- 4.2. Bei Ertönen des Räumungssignals begeben sich ausnahmslos alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, über die dafür vorgesehenen Fluchtwege, auf die Sammelplätze.
- 4.3. Beim Verlassen des Arbeitsraumes sind die Fenster nach Möglichkeit zu schließen. Büro- oder Klassentüren sollen offen stehen und dürfen keinesfalls versperrt werden. Dadurch ist es für den Brandschutzwart, sowie für die Feuerwehr leichter die Räume zu kontrollieren.
- 4.4. Das Klassenbuch ist mitzunehmen, am Sammelplatz ist eine Anwesenheitskontrolle durchzuführen. Vermisste Personen, soweit dies zu ermitteln ist, sind unverzüglich den Einsatzkräften zu melden!
- 4.5. Der Brandschutzbeauftragte oder eine von ihm beauftragte Person (in erster Linie ein Brandschutzwart) *weist die Einsatzkräfte ein* und informiert sie über den genauen Ort des Brandes (Brandherd).
- 4.6. Den Anordnungen der Einsatzkräfte, des Brandschutzbeauftragten sowie der Brandschutzwarten ist von allen (und) unverzüglich Folge zu leisten.

4.7. Rettungsversuche sind nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.

**4.8. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:**

- Löschgerät nach Gebrauchsanleitung am Typenschild bedienen.
- **Leicht brennbare Gegenstände** aus der Nähe des Brandes **entfernen**.
- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände/den Brandherd richten.
- Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden, schließen.
- Für die Tätigkeit der **Einsatzkräfte Platz machen** und deren Anordnungen Folge leisten.
- **Kabelbrände/brennendes ÖI NICHT mit Wasser bekämpfen!**

## 5. MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

- 5.1. Das Gebäude erst nach deren Freigabe durch die **Feuerwehr, der Dienststellenleitung oder des Brandschutzbeauftragten** wieder betreten.
- 5.2. Ein Verlassen des Sammelplatzes ist nur auf Anweisung des Brandschutzbeauftragten, der Brandschutzwarte bzw. der Einsatzkräfte gestattet!
- 5.3. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekanntgeben.
- 5.4. Benützte tragbare Feuerlöscher erst nach deren Wiederauffüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.



# ALARMIERUNGSKETTE

1. Bei erkennen eines Brandes ist sofort die FEUERWEHR und im Anschluss das Rektorat zu verständigen. In den Bereichen, wo Handfeuermelder vorhanden sind, sind diese zu betätigen.
2. Gefährdete Personen sind gegebenenfalls durch Handzeichen oder Zurufe zu warnen.

**FEUERWEHR 122**

**und**

**Notrufnummer PH Wien 01-60118- DW 3000**

In weiterer Folge werden vom Rektorat die Portiere und das Verwaltungspersonal verständigt, die soweit wie möglich und ohne sich in Gefahr zu begeben, Nachschau halten.

Im Anlassfall werden vom Rektorat die Einsatzkräfte gerufen oder Entwarnung gegeben.

**Es ist bei der Feuerwehr und/oder dem Rektorat folgendes anzugeben:**

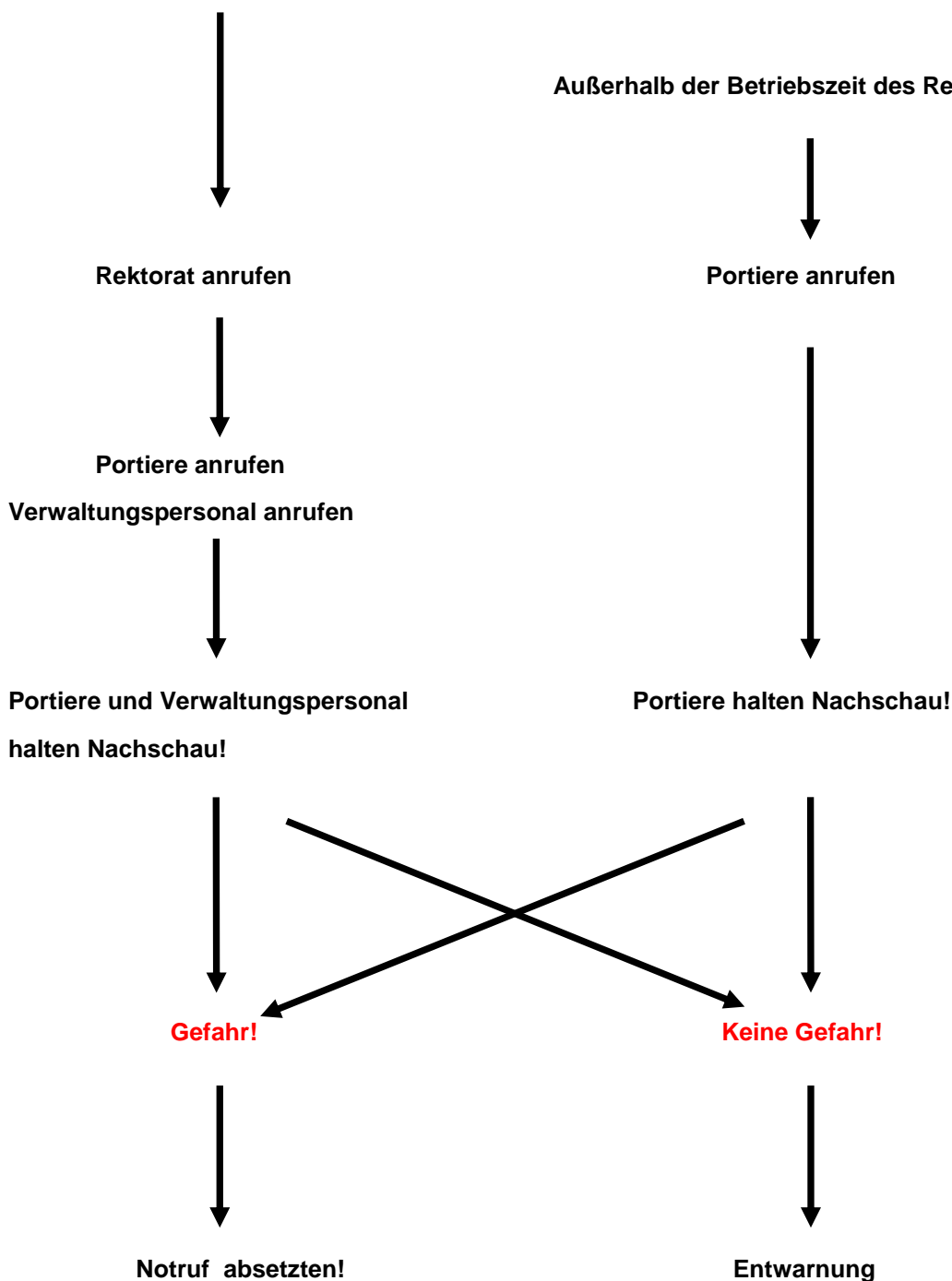
<b>WAS</b>	<b>BRENNT</b>
<b>WO</b>	<b>BRENNT ES</b>
<b>PERSONEN</b>	<b>EINGESCHLOSSEN</b>

**Versuchen Sie maximal Entstehungsbrände zu löschen,  
bringen Sie sich niemals selbst oder andere bei  
Löschversuchen in Gefahr!**

# Alarmierungskette bei Rauch- oder Brandgeruch

Während der Betriebszeit des Rektorates

Außerhalb der Betriebszeit des Rektorates

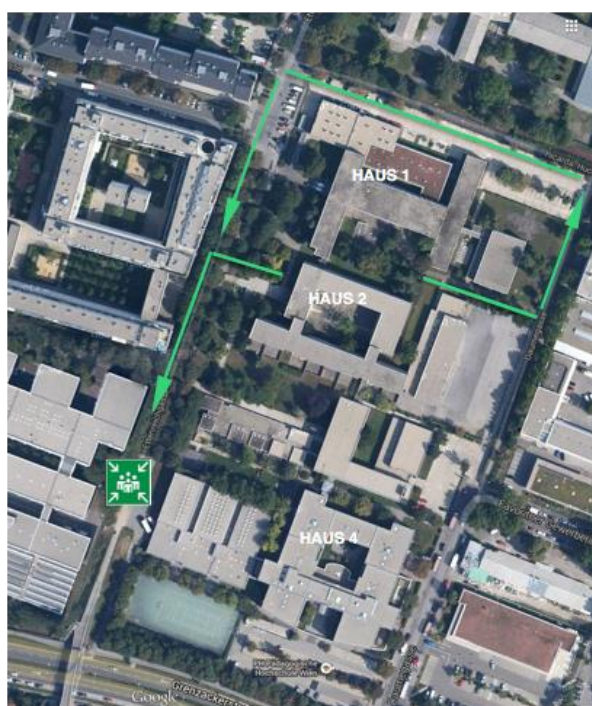


# Sammelplätze

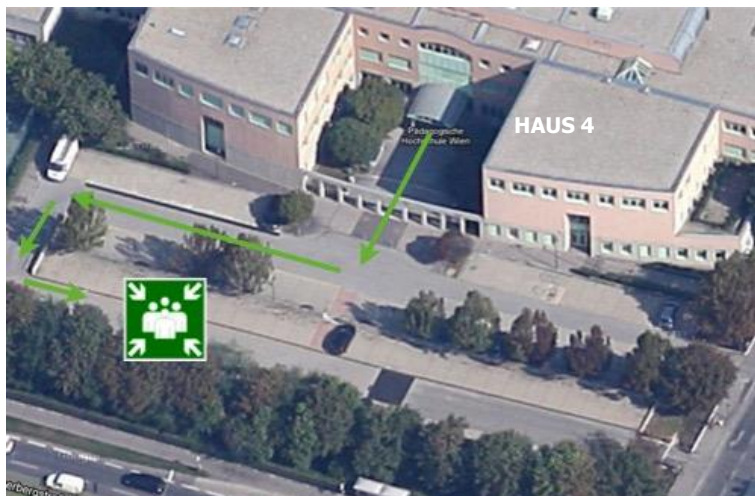
## Haus 1



## Haus 2



## Haus 4



## Haus 5

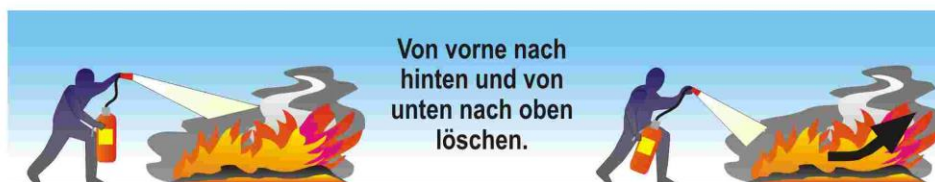


**Im Alarmfall ist das Ein- und Ausfahren auf allen Parkplätzen ausnahmslos verboten, um Personen auf den Sammelplätzen nicht zu gefährden und um die Einsatzfahrzeuge nicht zu behindern!**

# RICHTIGE ANWENDUNG VON HANDFEUERLÖSCHERN

**FALSCH**

**RICHTIG**



## 6. ALARMORGANISATION

# Kontakte

**NOTRUFHOTLINE PH WIEN**

**01-60118 –DW 3000**

**REKTORAT:**

- **01-60118-2003**

**REKTORATSDIREKTION:**

- **01-60118-2011**

**WIRTSCHAFTSLEITUNG:**

- **01-60118-2400**

**PORTIER HAUS 1 (Ettenreichgasse 45A):**

- **01-60118-2430**
- **Mobiltelefonnummern lt. Aushang**

**PORTIER HAUS 4 (Grenzackerstraße 18):**

- **01-60118-2440**
- **Mobiltelefonnummern lt. Aushang**

**Horst BLAUENSTEINER (extern)**

- **0664-2080778**

**FEUERWEHR:**

**122**

**POLIZEI:**

**133**

**RETTUNG:**

**144**